

# Statuten Turnverein Wallbach



# Statuten des Turnverein Wallbach

Sämtliche Beschreibungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form. Zur Vereinfachung wird jeweils nur in der männlichen Form geschrieben.

## I. Name und Sitz

### Art 1. Name

Der Turnverein Wallbach ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB. Der Turnverein Wallbach wurde 1905 gegründet und an der Generalversammlung vom 14. Januar 2005 bestätigt.

### Art 2. Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wallbach

## II. Zweck des Vereins

### Art 3. Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Mitglieder verschiedener Altersstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel ‚Mutter und Kind‘ (MUKI), Kinderturnen‘ (KITU), Jugendriege (JUGI) ein besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

### Art 4. Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF),
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV),

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert.

## III. Vereinsstruktur

### Art 5. Bestand, Riege

Dem Verein gehören an als unselbständige Riegen, direkt dem VS/GV unterstellt:

- KITU
- MUKI
- JUGI
- Aktivriege
- Fitnessriege
- Frauenriege
- Männerriege

### **Art 6. Riegengründung**

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

### **Art 7. Riegenstatus, Riegenverwaltung**

Sämtliche Riegen werden vollumfänglich vom Turnverein Wallbach verwaltet, wobei die Obfrau/der Obmann einer jeden Riege als Bindeglied zwischen Riege und Vorstand agiert und die Koordination sicherstellt.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art 8. Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Alle diese Vereins-/Riegenmitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.

### **Art 9. Eintritt**

Der Eintritt in die Kategorie Mitturner erfolgt durch den Turnstundenbesuch.

### **Art 10. Übertritt**

Der Übertritt in eine Mitgliederkategorie oder Riege kann jederzeit erfolgen.

### **Art 11. Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann werden, wer sich als Mitturner bewährt hat. Die Generalversammlung genehmigt auf Empfehlung des Vorstandes die Aufnahme.

### **Art 12 Mindestalter**

Als Mitglied in den Aktivverein kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Dem Vorstand ist es vorbehalten in Ausnahmefällen vom Mindestalter abzuweichen.

### **Art 13. Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

### **Art 14. Austritt**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Vereinsjahr anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zur Verfügung gestelltes Material ist dem Verein zurückzugeben.

### **Art 15. Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art 16. Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art 17. Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglied werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. (Siehe Anhang 1)

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und nach allfälliger Antragsstellung an die GV.

### **Art 18. Freimitglied**

Als Freimitglied können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. (Siehe Anhang 1)

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art 19. Passivmitglied/Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Als Pflicht gegenüber dem Vereinsgeschehen gilt die Bezahlung des Jahresbeitrages, Rechte gemäss Anhang 6.

## **V. Rechte und Pflichten**

### **Art 20. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

### **Art 21. Beitragspflicht**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten (Grundlage dazu Anhang 4).

### **Art 22. Turnstunde/Generalversammlung**

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

### **Art 23. Unterstützung**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen. Davon sind Mitglieder ab 65 Jahren befreit.

## **VI. Organe**

### **Art 24. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren (Rev)
- Riegenderlegierte (Riegenleiter & Obmann/Obfrau) (RD)
- Nebenämter
- Spezialkommissionen (z.B. OK's)

### **Art 25. Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel rückwirkend im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Personen mit Nebenämtern

### **Art 26. Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und Techn. Leiters und Erteilung der Décharge
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Erteilung der Décharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Leiterentschädigung (Grundlagen Anhang 4 und 5)
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Personen für Nebenämter
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen (Siehe Anhang 2)
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes
- Anträge

### **Art 27. Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Art 28. Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu erfolgen.

Für die Beschlussfähigkeit gilt das einfache Mehr der stimm- und wahlberechtigten Anwesenden.

### **Art 29. Ausserordentliche Generalversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art 30. Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Aufnahme von Geschäften/Anträgen, die nicht traktandiert sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art 31. Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art 56/57) oder Auflösung (siehe Art 59), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

## **Vereinsversammlung**

### **Art 32. Einberufung/Kompetenz Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder anwesend ist.

## **Turnstand**

### **Art 33. Einberufung Turnstand**

Ein Turnstand kann vom Vorstand oder der Riegenleitung, resp. dem Obmann einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen vorliegen.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Riegenmitglieder anwesend ist.

## **Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand**

### **Art 34. Einladung zu Vereinsversammlung und Turnstand**

Die Einladung hat schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **Vorstand**

### **Art 35. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

Dabei sollte jede Riege vertreten sein. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und dessen Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt. (Siehe Anhang 3)

Das Präsidium und der Technische Leiter werden von der Generalversammlung einzeln, die Restlichen in globo ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt den Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art 36. Wählbarkeit**

Jedes Ehren-, Frei- und Aktivmitglied ist in den Vorstand wählbar.

### **Art 37. Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a.) Konstituierung des Vorstandes
- b.) Allgemeine Führung und Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- c.) Handhabung der Statuten und Reglemente
- d.) Beratung und Vorlage aller durch den Verein, die Vereins- oder Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- e.) Einberufung und Leitung der Versammlungen
- f.) Erstellen eines Etats nach den Weisungen der Verbände
- g.) Aufsicht über die Finanzen
- h.) Erstellen des Budgets
- i.) Erstellen des Jahresprogramms

- j.) Erstellen der Vereinbarungen, Reglemente und Pflichtenhefte
- k.) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- l.) Überwachung des Turnbetriebes
- m.) Sicherstellung, dass alle Turnenden der Sportversicherungskasse des STV angeschlossen sind
- n.) Empfehlung zur Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an der Generalversammlung
- o.) Gewährung von Dispensationen
- p.) Überwachung der Nebenämter und der Riegen
- q.) Sorge für die technische und administrative Weiterbildung aller Funktionäre

### **Art 38. Einberufung einer Vorstandssitzung**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an einer Sitzung anwesend ist.

### **Art 39. Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium und/oder Vizepräsidium zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

### **Art 40. Pflichten des Vorstandes**

Die Pflichten des Vorstandes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt (siehe Anhang 3).

## **Spezialkommission**

### **Art 41. Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

## **Revisoren**

### **Art 42. Zusammensetzung der Revisoren**

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit überschneidet sich im Turnus von 2 Jahren.

### **Art 43. Aufgaben der Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

### **Art 44. Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.



## **VII. Verwaltung**

### **Art 45. Protokoll**

Über die Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art 46. Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu beschreiben.

### **Art 47. Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

### **Art 48. Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **VIII. Finanzen**

### **Art 49. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

### **Art 50. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus folgenden Positionen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsoring

### **Art 51. Ausgaben**

Der Verein hat insbesondere folgende Ausgaben:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Ehrungen und Auszeichnungen (Siehe Anhang 2)
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- Marketing und Werbung
- Weitere, durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben gemäss Budget
- Unterhalt des Vereinslokals
- Beiträge an Riegen pro Mitglieder (Siehe Anhang 6)

Weiterhin hat der Verein eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist.

### **Art 52. Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Art und Höhe werden im Anhang definiert. Er beträgt maximal Fr. 200.-. (Siehe Anhang 4)

### **Art 53. Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Riegenleiter
- Obfrauen / Obmänner
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitturner

### **Art 54. Vermögenslage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins tragend anzulegen sind.

Der Verwendungszweck spezieller Fonds wird in eigenen Reglementen geregelt.

### **Art 55. Haftbarkeit**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen sofern dies nicht in speziellen Fonds ausgeschieden ist. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist nur bis zum vereinbarten Mitgliederbeitrag möglich.

## **IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

### **Art 56. Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung (resp. einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung) mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Anträge hierfür sind mindestens 5 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.

### **Art 57. Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung (resp. einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung) mit einer 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art 58. Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

### **Art 59. Auflösung**

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art 60. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds der Gemeinde Wallbach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

### **Art 61. Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnvereins Wallbach aus dem Jahr 2005.

### **Art 62. Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25.04.2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Fricktal in Kraft.

Wallbach, 28.04.2014

Für den Turnverein Wallbach

Das Präsidium:

  
Christoph Bitter

Der Aktuar

  
Christian Reiffer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal anlässlich seiner Sitzung vom 20.10.2014..... genehmigt.

Das Präsidium:

  
.....  
Martin Waldmeier

Das Vize-Präsidium

  
.....  
~~Patricia Meier~~  
Daniel Pfarrer

### **Anhang:**

- Anhang Nr.1, Kriterien zur Bestimmung eines Frei- oder Ehrenmitgliedes
- Anhang Nr.2, Geschenke, Gaben, Einsatz Fahne
- Anhang Nr.3, Vorstand + Nebenämter
- Anhang Nr.4, Jahresbeitrag
- Anhang Nr.5, Leiterentschädigung
- Anhang Nr.6, Beitrag pro Riege und Mitglied

# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 1

### Kriterien zur Bestimmung eines Frei- oder Ehrenmitgliedes

Als Frei- und/oder Ehrenmitglied können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Mögliche Voraussetzungen:

- Mehrjährige Aktivmitgliedschaft und/oder
- Aussergewöhnliche Verdienste zugunsten des Vereins (z.B. OK-Präsident von Grossanlässen, jahrelange ehrenamtliche Aufwendungen zugunsten des Vereins)
- Mehrjährige Vorstands- und oder Leitertätigkeit

# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 2

### Geschenke, Gaben für Aktiv-, Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder

- Geburtstag (50., 60., 70., 75., 80., 85...) Wert Fr. 50.-
- Vorstandsmitglieder, Riegenleiter ab 40. Wert Fr. 50.-  
50. 60.,.....Geburtstag
- Hochzeit Wert Fr. 200.-
- Beerdigung Wert Fr. 300.-
  - Angehörige (Karte) Wert Fr. 10.-
  - Todesanzeige für Ehrenmitglieder (in Kompetenz Vorstand)
- Geburt 1 Storch
- Ernennung zum Ehrenmitglied Urkunde/Wein  
Blumenstrauss
  
- Mitgliedschaft ab
  - 10 Jahre Wert Fr. 30.-
  - für jede weiteren 10 Jahre Wert Fr. 30.-
- Vorstandstätigkeit
  - Jubiläumsgeschenk für 10 Jahre Wert Fr. 50.-
- Leitertätigkeit
  - Jubiläumsgeschenk Hauptleiter für 10 Jahre Wert Fr. 50.-
  - Jubiläumsgeschenk Leiter für 10 Jahre Wert Fr. 30.-
- Jubiläumsgeschenk Obfrau / Obmann für 10 Jahre Wert Fr. 30.-
- Geschenk Nebenamtstätigkeit gem.  
Anhang 3 für 10 Jahre Wert Fr. 30.-
- Krankenbesuch Kompetenz  
Vorstand/  
Riege

### Geschenke, Gaben für Passivmitglieder

- Für die gleichen Anlässe wie oben beschrieben gibt es eine Karte.

### Einsatz der Fahne

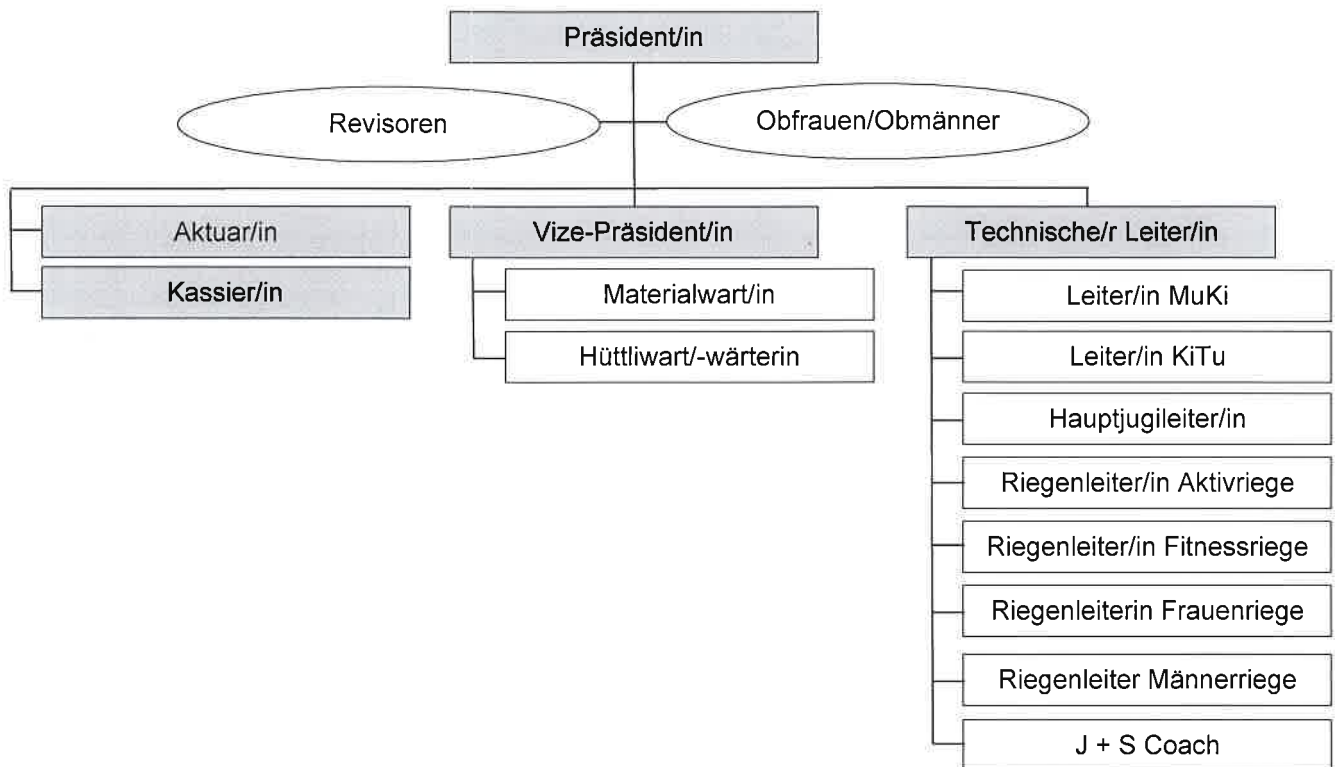
- Hochzeit/Beerdigung von Aktiv-/Frei-/Ehren-/Vorstandsmitgliedern sowie Riegenleitern
- Abholen von Dorfvereinen nach Eidgenössischen und kantonalen Wettkämpfen

# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 3

### Vorstand + Nebenämter

Struktur:



### Ämter/Pflichtenheft

#### Präsidium

- Führt den Verein und Vorstand
- Repräsentative Verpflichtungen
- Sponsoring

#### Vize Präsidium

- Unterstützt das Präsidium
- Koordiniert den Einsatz der Presse, ist verantwortlich für die regelmässige Berichterstattung im "Wallbacher"
- Erledigt die Korrespondenz des Vereins
- Stellt das Aufgebotswesen in den Zeitungen sicher
- Ist Ansprechperson für Material- und Hüttliwart

### Aktuar/in

- Führt die Mitgliederkontrolle des Vereins
- Protokollführer bei Versammlungen und Vorstandssitzungen
- Bereitet Ehrungen vor
- Archiviert alle wichtigen Dokumente des Vereins
- Controlling für die Anmeldung

### Kassier

- Führt die Gesamtkasse
- Erstellt gemeinsam mit dem Vorstand das Budget
- Betreut das Versicherungswesen

### Technischer Leiter

- Vertritt die Riegenleiter im Vorstand
- Verantwortlich für die Ausbildung der Riegenleiter
- Führt die Riegenleiter der einzelnen Riegen
- Unterstützt die Riegenleiter bei den Anmeldungen an Turnfeste und Leiterausbildungen
- Jahresprogramm schreiben/kommunizieren

### *Nebenämter*

#### Revisoren

- Revidieren die Hauptkasse, Fahnenfonds, Hüttlikasse und die Kassen der Anlässe

#### Obfrau / Obmann (pro Riege)

- Führt, in Absprache mit dem Vorstand, einen Turnstand durch
- Ist, in Absprache mit dem Vorstand, für die Organisation der riege-spezifischen Anlässe verantwortlich
- Ist zusammen mit dem Technischen Leiter und dem Administrator verantwortlich für die administrativen Belange ihrer/seiner Riege

#### Materialwart

- Vertreter gegenüber der Gemeinde, Schule und anderen Vereinen bezüglich Material
- Ist für das Material des ganzen Vereins und dessen Depot(s) verantwortlich
- Dieses Amt kann auch in Personalunion mit dem Amt des Hüttli-warts geführt werden

### Hüttliwart

- Führt die Hüttlikasse
- Ist verantwortlich für die Vermietung/Benützung des TV-Hüttli
- Ist verantwortlich für Reparaturen, Unterhalt
- Dieses Amt kann auch in Personalunion mit dem Amt des Materialwarts geführt werden

### Riegenleiter

- Verantwortlich für den Turnbetrieb seiner Riege

### J+S Coach

- Führung der J+S Administration



# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 4

### Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird nach folgenden Kriterien berechnet:

- Beiträge KTVF
- + Leiterentschädigung
- Gemeindebeiträge
- J+S Beiträge
- Passivbeiträge
- Freiwillige Beiträge

= Ergebnis : Anzahl zahlende Aktivmitglieder = **Mitgliederbeitrag**

Zum errechneten Mitgliederbeitrag kann eine Sicherheitsmarge von maximal + 20% addiert werden.

Solange der Eigenkapitalbestand (min. CHF 35'000) im Zweijahresrhythmus konstant bleibt, kann auf eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages verzichtet werden.

Für Mitglieder, die sich in der Erstausbildung befinden, wird nur der halbe Jahresbeitrag belastet.

Die Passivmitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 5

### Leiterentschädigung

- Pro Leiterteam, ausbezahlt an den Hauptleiter Fr. 400.-
- Pro erteilte Jugilektion/Leiter Fr. 10.-
- Pro Event (Anlass mit Jugi pro Event/Leiter) Fr. 10.-
- MUKI/KITU
  - Pro Lektion/Leiter Fr. 15.-
  - Pauschal für Unkosten pro Kind Fr. 25.-

# Statuten des Turnverein Wallbach

## Anhang Nr. 6

### Beiträge pro Riege und Aktiv-, Vorstandstands-, Frei- und Ehrenmitglied

#### **Offizielle Anlässe des KTVF, ATV und STV**

- Festkarte
- Startgelder
- Übernachtung gem. Angebot des Veranstalters

#### **Polisportive Anlässe**

- CHF 50.- pro Jahr und Mitglied (Betrag ist nicht auf das Folgejahr übertragbar)

#### **Gesellige Anlässe (Adventsanlass)**

- CHF 20.- pro Jahr und Mitglied

#### **Reisen / Turnfahrten / Skiweekend**

- 1x CHF 50.- pro Jahr und Mitglied
- Der komplette Betrag kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand auf das Folgejahr übertragen werden (Antrag bis 31.10. einzureichen).
- Mitglieder, die sich in der Erstausbildung befinden haben, jährlich 1x CHF 50.- zusätzlich zur Verfügung für einen zweiten Anlass
- Falls eine Riege nicht am Turnfest teilnimmt, haben die entsprechenden Riegenmitglieder, jährlich 1x CHF 50.- zusätzlich zur Verfügung (Betrag ist nicht aufs Folgejahr übertragbar)

#### **Regeln**

- Diese Beträge gelten nur für Aktiv-, Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder, welche die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben.

## Beiträge pro Riege und Passivmitglied

### **Polisportive Anlässe**

- CHF 25.- pro Jahr und Mitglied (Betrag ist nicht auf das Folgejahr übertragbar)

### **Gesellige Anlässe (Adventsanlass)**

- CHF 20.- pro Jahr und Mitglied

### **Reisen / Turnfahrten / Skiweekend**

- 1x CHF 25.- pro Jahr und Mitglied
- Der komplette Betrag kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand auf das Folgejahr übertragen werden (Antrag bis 31.10. einzureichen)

### **Regeln**

- Diese Beiträge gelten nur für Passivmitglieder, welche die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben und zusätzlich aktiv an Anlässen ihre Einsätze erfüllen.
- Die CHF 20.- pro Jahr und Mitglied für gesellige Anlässe hat jedes Passivmitglied zu Gute